

würde oberflächlichem Denken und schlechter Routine Vorschub geleistet, die Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens würde leiden und dem zuständigen Leiter wäre ein wichtiges Kontrollinstrument genommen.<sup>1</sup>

Der Untersuchungsplan ist in jedem Ermittlungsverfahren das entscheidende, durch nichts ersetzbare Hilfsmittel zur Gewährleistung hoher Zielstrebigkeit und Effektivität der Beweisführung. Es muß jedoch weiterhin in der Arbeit mit dem Plan beachtet werden, daß er - obwohl zu einem Zeitpunkt fixiert, zu dem in der Regel bereits relativ sichere Erkenntnisse zu manchen Erkenntnissen über die Straftat und ihre Zusammenhänge vorhanden sind - nach wie vor ein vorläufiges Rekonstruktionsbild des aufzuklärenden Sachverhalts repräsentiert und noch kein endgültiges Untersuchungsergebnis. Zwar besteht keine Veranlassung, die im Untersuchungsplan fixierten Hauptrichtungen der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens fortlaufend zu ändern - solche Erfordernisse können im Einzelfall nur entstehen, wenn sich die vorliegenden Ausgangsinformationen bzw. die daraus abgeleiteten Schlüsse als unrichtig erwiesen haben -, jedoch muß der Planungsprozeß auch nach Ausarbeitung des Untersuchungsplans andauern. Der Plan muß ständig der Dynamik der Bearbeitung des Verfahrens entsprechen, er darf in keiner Phase der Untersuchung erstarren und muß jederzeit erweiterungsfähig gehandhabt werden.

Wir kommen im Zusammenhang mit der Erläuterung der Dialektik des Beweisverfahrens auf das vorläufige Rekonstruktionsbild zurück.

<sup>1</sup> Vgl. zu Kontrollaspekten des Untersuchungsplans die Ausführungen im Abschnitt 5.3. der Forschungsarbeit